

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 17. April 1832.

Der Amtsbürgermeister,

H i r z e l.

Der erste Staatschreiber,

H o t t i n g e r.

## G e s e t z

betreffend den Loskauf, die Capitalisirung und die Umwandlung des trockenen Zehntens in jährliche Geldleistungen.

### Tit. I. Loskauf.

§. 1. Als zehntenpflichtiges Land wird angesehen alles dasjenige, von welchem erweislicher Maßen jemahls der Zehnten entrichtet und nicht losgekauft worden ist.

§. 2. Aller trockene Zehnten, zu welchem ebenfalls der Heuzehnten gehören soll, kann durch die Pflichtigen, auch abgeföndert vom nassen Zehnten, in der Regel jedoch nur von ganzen Zehntenbezirken zusammen, unter den in den Art. 3—9. enthaltenen Bestimmungen losgekauft werden.

Ausnahmsweise kann dieß auch von einzelnen Gemeinden geschehen, in so ferne durch die Zehntschaakungs-Protokolle die abgesönderte Schätzung und der besondere Bezug des trockenen Zehntens während der Normal-Jahre nachgewiesen werden kann.

§. 3. Zu dem Loskauf des trockenen Zehntens trägt bey alles dasjenige Land, von welchem während der Normal-Jahre (Art. 10), oder der Mehrzahl derselben, der trockene Zehnten oder ein dießfälliger Ersatz entrichtet worden ist.

§. 4. Fassen die Besitzer von zehntenpflichtigem Lande eines der bisherigen Zehntenbezirke, oder der im Art. 2. bezeichneten Gemeinden, den Beschluß, den Zehnten loszukaufen, so machen sie hievon bey Zehnten, welche nicht dem Staate gehören, den betreffenden Eigenthümern oder Verwaltungen, bey Staatszehnten aber dem Statthalteramte des Bezirkes schriftliche, mit der Unterschrift von wenigstens sechs der größern Gutsbesitzer versehene und von dem Gemeindammann ihres Wohnortes beglaubigte, Anzeige.

§. 5. Im Fall nicht alle Zehntenpflichtigen eines Bezirkes, oder einer der im Art. 2. bezeichneten Gemeinden, den Loskauf verlangen, jedoch die Mehrheit der Güterbesitzer dieses Bezirkes oder dieser Gemeinde, welcher aber auch zugleich mehr als die Hälfte des zehntenpflichtigen Landes zugehören muß, diesen Loskauf begehrt, so soll die Minderheit dieser gedoppelten Mehrheit sich unterziehen und die Einleitung zum Loskauf nach Art. 1. vorgenommen werden.

§. 6. Das Statthalteramt theilt die demselben zugestellten Erklärungen, mit einem allfälligen Be-

richte begleitet, ohne Verzug dem Finanzrathe mit, welcher, wenn keine weitem Hindernisse sich zeigen, sogleich nach Art. 10. dieses Gesetzes die Berechnung stellt und das Ergebniß dem Statthalteramte zu Händen der Betheiligten zukommen läßt.

Bei Zehnten, welche nicht dem Staate gehören, werden die Berechnungen von den Eigenthümern den Zehntenpflichtigen directe zugestellt. Letztern ist jedoch auch die Einsicht der Original-Rechnungen gestattet.

§. 7. Die Entrichtung des Zehntens dauert fort, bis die Erklärung der Zehntenpflichtigen zum Loskauf erfolgt. Diese Erklärung soll, im betreffenden Jahre, vor dem Monath May Statt finden.

§. 8. In dem Jahre, wo jene Erklärung geschieht, werden auf Martini die Loskaufsummen bezahlt und zu gleicher Zeit — in so ferne der Zehnten nicht nach Art. 13—15. in eine jährliche Geldleistung umgewandelt worden — der Jahreszins des Loskaufscapitals zu vier vom Hundert entrichtet.

Die Abführung größerer Summen für losgekaufte Zehnten kann auch durch theilweise, jedoch ununterbrochen fortlaufende jährliche, Abzahlungen, über deren Betrag die Pflichten ein halbes Jahr voraus sich zu erklären haben, welche aber nicht unter 1000 Franken betragen sollen, geschehen. Diese Raten, sammt dem Zins von dem ganzen noch rückständigen Capital, zu vier vom Hundert, werden an den Zehntenherren kostenfrei entrichtet.

§. 9. Bis zu erfolgter gänzlicher Ablösung hatten alle Zehntenpflichtigen des losgekauften Bezirkes, oder einzelner Gemeinden (nach Art. 2.), sammt den

im Loskauf begriffenen Grundstücken solidarisch für Schuld und Zins. Sind diese getilgt, so wird den Loskäufern ein Entledigungs-Instrument zugestellt.

### Tit. II. Capitalisirung.

§. 10. Das Loskaufs = Capital wird folgender Maßen bestimmt:

a) Der Naturalbetrag jeder Zehntart, mit Inbegriff des in Natura geleisteten Zehntenersatzes, wie er in den vier und zwanzig Jahren von 1806 bis und mit 1829 an den Zehntenberechtigten abgegeben wurde, wird, mit Ausnahme der zwey ihrem Ertrage nach besten und der zwey geringsten Jahre, zusammengezogen und, vermittelst Dividirens durch zwanzig, ein jährlicher Durchschnitts = Ertrag dieser Naturalien festgestellt.

b) Der Geldwerth dieses Zehntenertrages beträgt:  
Franken.

Für den Mütt Kernen, . . .	Zürichmaß	160
„ „ „ Fäsen, . . .	„	58
„ „ „ Roggen oder Gersten	„	104
„ „ „ Bohnen . . .	„	128
„ „ „ Erbsen . . .	„	140
„ „ „ Hafer . . .	„	50

§. 11. Von dem Zehntenersatz, den Strohgeldern, den Heu- und Emd-Zehnten, wo sie in Geld bezahlt worden sind, wird bey'm Loskauf der fünfundzwanzigfache Werth des Durchschnittsertrages ohne fernern Abzug bezahlt. Zur Berechnung des Loskaufs des Strohes wird der Werth einer Garbe zu zwey Schil-

ling, oder einer Welle zu vier Schilling, im fünf- undzwanzigfachen Betrag, ohne Abzug, angenommen.

§. 12. Aus der Loskaufsberechnung fallen von nun an alle sogenannten Stückgelder, die auf den Zehntpflichtigen lasteten, so wie alle Emolumente, Trünke und Trinkgelder, die ihnen zu gut kamen, weg.  
Tit. III. Umwandlung in jährliche Geldleistungen.

§. 13. Gemäß der im Art. 16. der Verfassung aufgestellten Befugniß, den Zehnten in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln, können die Zehntenpflichtigen verlangen, daß das nach Art. 4 und 5. und nach Art. 10 — 12. ausgemittelte Loskauf=Capital als ein unveränderliches, jedoch ablösbares, Capital unter den im Art. 14. enthaltenen Bestimmungen stehen bleibe und verzinset werde, wie die Betheiligten deshalb übereinkommen.

§. 14. Sind die Contrahenten für die Verzinsung des Capitals übereingekommen, so ist hiefür ein ordentliches, von dem Präsidenten des Bezirksgerichtes zu besiegelndes, kanzleyisches Schuldinstrument auszustellen, worin der betreffende Zehntenbezirk summarisch beschrieben, Schuld und Zins ausgesetzt und bemerkt wird, daß diese allen andern Schulden vorgehen.

Am Notariats=Protokoll wird ebenfalls, und zwar bey jedem Grundstück in's Besondere, mit Angabe der darauf haftenden Schuld, Vormerkung gemacht. Die dießfälligen Kosten werden von den Besitzern der Grundstücke getragen.

§. 15. Rücksichtlich der dem Staate zustehenden Zehnten finden für die jährliche Geldleistung und Ablösung nachfolgende besondere Bestimmungen Statt:

- a) Das laut Art. 10. ausgemittelte und im Schuldinstrument festgestellte Capital wird alljährlich, je auf Martini, mit vier vom Hundert verzinsset.
- b) Der Zins wird von den Schuldnern durch eigens hiezu von ihnen bestimmte Einzüger gesammelt und an Einer Post und kostenfrei an eine von dem Finanzrath hiefür zu bezeichnende Verwaltung abgegeben.
- c) Vereinigt sich die Mehrheit der Schuldner, die zugleich auch die Mehrheit des verpfändeten Landes besitzen muß, zur Abbezahlung solcher verzinseter Capitalien, so soll die Aufkündigung wenigstens ein halbes Jahr vorher an den Finanzrath, die Zahlung selbst aber directe und kostenfrei an das Staats-Cassieramt geschehen. Bey größern Summen kann die Abbezahlung auch theilweise, nach Vorschrift des Art. 8, Statt finden.

Zürich, den 14. April 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zwoyte Secretär,

Findler.

Wie Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Gesetz. II. Bd. I. Hft.

Dieses Gesetz soll gedruckt und dem Finanzrathe zu seinem Verhalten, so wie den sämtlichen Statthalterämtern zu erforderlicher Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Also beschlossen Dienstags den 17. April 1832.

Der Amtsbürgermeister,

H i r z e l.

Der zweite Staatschreiber,

F i n s l e r.

## G e s e z

über die Besoldungen des Salzamts- Personales.

Der Große Rath verordnet:

§. 1. Die gesammte Verwaltung und Comptabilität des Salzregales wird, unter Aufsicht des Finanzrathes und seines Salz-Departements, vom Salzamte geführt. Dieses besteht aus einem Salzamts-Director und einem Kanzlisten.

§. 2. Der Salzamts-Director wird von dem Regierungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren, auf einen einfachen Vorschlag des Finanzrathes, welcher jedoch nicht bindend ist, gewählt. Der Ausretende ist wieder wählbar.

§. 3. Die jährliche Besoldung des Salzamts-Directors beträgt 1600 Fr., woben ihm jedoch die Heizung und Reinigung des Bureau und des Sitzungs-